



## Markt Neubeuern

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO

---

Der Markt Neubeuern erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl S. 663) erlässt der Markt Neubeuern folgende

Änderungssatzung zur Satzung  
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (i.d.F. v. 19.01.2021)

#### § 1 - Änderungen

**§ 2 Abstandsflächentiefe** - erhält folgende Fassung:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

#### § 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Neubeuern  
Neubeuern, 10.03.2021

Schneider  
Erster Bürgermeister

